

Allgemeine Servicebedingungen der IGEPA Systems GmbH (ASB)

Stand: April 2026

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Servicebedingungen („ASB“) gelten für jegliche Serviceleistungen der IGEPA Systems GmbH („IGEPA Systems“) im Zusammenhang mit der Installation, Prüfung und Wartung von Maschinen. Für den Verkauf und die Lieferung von Maschinen **sowie** von jeglichen Ersatz-, Format- und Umbauteilen, Verbrauchsmaterialien **inklusive** solcher Teile und Materialien, die IGEPA Systems im Rahmen von Serviceleistungen auf Grundlage dieser ASB einbaut, gelten die „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“ („AMVB“). Die ASB und die AMVB der IGEPA Systems können jeweils unter <https://igepasystems.de/policies/terms-of-service> eingesehen werden.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen, sie finden nur Anwendung, wenn und soweit IGEPA Systems ausdrücklich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn IGEPA Systems in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos ihre Serviceleistungen erbringt.
- 1.3 Diese ASB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung bei ständiger Geschäftsverbindung mit dem Kunden auch für alle Verträge, selbst dann, wenn der Einbezug dieser ASB nicht erneut gesondert vereinbart wird.
- 1.4 Diese ASB gelten, soweit IGEPA Systems und der Kunde im Einzelfall nicht ausdrücklich eine abweichende Individualvereinbarung getroffen haben. Individualvereinbarungen haben vorab und mindestens in Textform zu erfolgen.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die IGEPA Systems erbringt ihre Serviceleistungen ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verbraucher (§ 13 BGB) sind nicht zum Vertragsschluss berechtigt. IGEPA Systems behält sich vor, geeignete Unterlagen zur Prüfung der Unternehmereigenschaft anzufordern.
- 2.2 Der Kunde gibt regelmäßig auf Grundlage der Angebotsunterlagen von IGEPA Systems verbindliches Angebot über die Inanspruchnahme von Serviceleistungen ab. IGEPA Systems erklärt Annahme oder Ablehnung innerhalb einer Frist von bis zu sieben (7) Werktagen. Die Eingangsbestätigung des Angebots gilt weder als Annahme noch als Ablehnung. Mit Auftragsbestätigung kommt ein verbindlicher Vertrag zustande. Eine automatisiert erstellte Auftragsbestätigung ist formwährend.
- 2.3 Die Erstellung eines Kostenvoranschlags für Serviceleistungen ist kostenpflichtig. Der Preis ergibt sich aus einer entsprechenden Auftragsbestätigung.

3. Leistungsinhalte (Serviceleistungen)

- 3.1 Inhalt und Umfang der Serviceleistungen wird in den Angebotsunterlagen und letztlich in der Auftragsbestätigung verbindlich spezifiziert. Zusätzliche Wünsche des Kunden, die nicht in der Auftragsbestätigung enthalten sind, gelten als zusätzliche und zusätzlich zu vergütende Leistungen.
- 3.2 Für Serviceleistungen besteht grundsätzlich kein geschuldeter Erfolg; es wird lediglich das sorgfältige Tätigwerden geschuldet. Sofern ein Erfolg geschuldet ist, ist dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich ausgewiesen.
- 3.3 Sofern nicht ausdrücklich individuell vereinbart, bestehen keine verbindlichen Reaktions- oder Wiederherstellungszeiten. Individuelle Service Level Agreements (SLA) bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 3.4 IGEPA Systems ist berechtigt, sich zur Erbringung der Serviceleistungen Dritter zu bedienen und Serviceleistungen ggf. auch vollständig durch Dritte ausführen zu lassen. Das Entstehen der IGEPA Systems für Dritte als ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bleibt unberührt. Für Verrichtungsgehilfen haftet IGEPA Systems nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten.
- 3.5 IGEPA Systems ist zu Teilleistungen berechtigt, wenn diese für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind, und dem Kunden keine erheblichen Mehraufwände und/oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, IGEPA Systems erklärt sich zur Übernahme dieser Aufwände/Kosten bereit.
- 3.6 Der Kunde kann während der Vertragslaufzeit Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges (Leistungsänderungen) verlangen. IGEPA Systems wird ein solches Änderungsverlangen prüfen und dem Kunden innerhalb angemessener Frist mitteilen, ob und zu welchen Bedingungen die gewünschte Änderung möglich ist. Dies umfasst insbesondere Angaben zu etwaigen Auswirkungen auf Vergütung, Termine und sonstige Vertragsbedingungen. IGEPA Systems ist berechtigt, die Ausführung von Änderungsverlangen des Kunden von einer schriftlichen Vereinbarung über die Anpassung der Vertragsbedingungen abhängig zu machen. Bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung bleibt der ursprünglich vereinbarte Leistungsumfang maßgeblich.
- 3.7 Soweit eine Leistungsänderung zu einem Mehraufwand oder zu Verzögerungen führt, ist IGEPA Systems berechtigt, eine angemessene Anpassung der Vergütung und der Ausführungsfristen zu verlangen. Dies gilt auch für den Fall, dass IGEPA Systems auf Wunsch des Kunden bereits vor Abschluss einer Änderungsvereinbarung mit der Ausführung der geänderten Leistungen beginnt. IGEPA Systems ist berechtigt, dem Kunden die für die Prüfung und Ausarbeitung von Änderungsverlangen entstehenden Aufwände gesondert in Rechnung zu stellen, sofern das Änderungsverlangen nicht zu einer entsprechenden Vertragsänderung führt.
- 3.8 Die Pflicht zur Vergütung der vereinbarten Serviceleistungen beginnt jedenfalls mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen durch den Kunden.

4. Leistungserbringung / Höhere Gewalt / Leistungsverzug

- 4.1 Verbindliche Leistungstermine und -fristen werden als solche vereinbart und auf der Auftragsbestätigung bzw. dem Angebot als „*verbindlich*“ ausgewiesen. Andernfalls handelt es sich um unverbindliche, lediglich prognostizierte Angaben. Bei unverbindlichen Leistungsterminen und -fristen bemüht sich IGEPA Systems nach besten Kräften um die Einhaltung. Leistungstermine und -fristen gelten bzw. laufen nicht vor der vollständigen Beibringung seitens des Kunden bereitzustellender Unterlagen und nicht vor Abklärung aller technischen Fragen sowie vor Eingang vereinbarter Anzahlungen. Die Einhaltung der Leistungstermine und -fristen setzt zudem die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Leistungstermine und -fristen sind eingehalten, wenn Serviceleistungen rechtzeitig erbracht wurden.

4.2 Ist die Nichteinhaltung von Leistungsterminen und -fristen auf höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare, von IGEPA Systems nicht zu vertretende Störungen zurückzuführen (z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Pandemielagen, Arbeitskämpfe), verschieben bzw. verlängern sich Leistungstermine und -fristen um/für die Dauer der Störung. Dauert die Störung länger als sechzig (60) Kalendertage an, steht IGEPA Systems und dem Kunden der Rücktritt zu. IGEPA Systems wird den Kunden höherer Gewalt unverzüglich über das Vorliegen und die voraussichtliche Dauer der Störung informieren und alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensminderung ergreifen.

4.3 Erfolgt die Leistung außer in den Fällen nach Ziffern 4.1 und 4.2 nicht zu bzw. nicht innerhalb verbindlicher Liefertermine/-fristen, kann der Kunde IGEPA Systems eine Nachfrist von drei (3) Wochen setzen mit der Erklärung, nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Verzugschadensansprüche sind ausgeschlossen, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von IGEPA Systems, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

5. Mitwirkung des Kunden

5.1 Der Kunde ist im Zusammenhang mit Serviceleistungen zur umfassenden Mitwirkung verpflichtet, soweit dies für die Leistungen der IGEPA Systems relevant ist. Der Kunde wirkt allgemein insbesondere wie folgt mit:

- a) Benennung eines qualifizierten Ansprechpartners sowie gegebenenfalls eines Stellvertreters, welche bei Bedarf während der Serviceleistungen vor Ort anwesend sind;
- b) Zugangsgewährung zu den Betriebsstätten und zum Objekt der Serviceleistungen zur Ermöglichung der Serviceleistungen;
- c) Mitteilung sämtlicher Informationen, die für die Serviceleistungen relevant sind, proaktiv sowie auf Anfrage;
- d) Unverzügliche Anzeige von Umständen, die die vertragsgemäße Erbringung der Serviceleistung gefährden können.

5.2 Im Zusammenhang mit Serviceleistungen wirkt der Kunde konkret und insbesondere wie folgt mit:

- a) Unverzügliche Meldung und detaillierte Beschreibung von auftretenden Störungen anhand zweckdienlicher Unterlagen (Beschreibung der Fehlersymptomatik durch Fehlerprotokolle etc.);
- b) Dokumentation und Vorführung von Störungen des Servicegegenstandes sowie Ermöglichen eines Testlaufs zu den üblichen Betriebsbedingungen und Gewährung der hierfür erforderlichen Rechenzeiten;
- c) Benennen und Abstellen des zur Unterstützung gegebenenfalls zusätzlich erforderlichen Personals;
- d) Rechtzeitige Mitteilung eines Standortwechsels des Objekts der Serviceleistung;
- e) Anzeige erkennbarer Leistungshindernisse (Betriebsfeiern, etc.) unter angemessener Frist.

5.3 Kunden, insbesondere solche, die mit IGEPA Systems in ständiger Geschäftsverbindung stehen, treffen im Zusammenhang mit Serviceleistungen zudem folgende Obliegenheiten:

- a) Betrieb von Hard- und Software nur durch qualifiziertes, eingewiesenes oder geschultes Personal unter Beachtung der Betriebs- und Bedienungsbedingungen sowie -anweisungen;
- b) Einhaltung der jeweiligen Richtlinien für den Einsatz von Verbrauchsmaterial (z.B. Medien/Tinte) sowie Ersatz- und Verschleißteilen, welche IGEPA Systems dem Kunden bei Übergabe des Verbrauchsmaterials übergeben hat oder auf welche IGEPA Systems den Kunde gesondert hingewiesen hat;
- c) Regelmäßige – der Bedeutung der Daten für den Geschäftsbetrieb des Kunden angemessene – Datensicherung sowie Durchführung einer gesonderten Datensicherung vor Ausführung von Servicearbeiten, um das Datenverlustrisiko zu minimieren;
- d) Regelmäßige Pflege der Speichermedien (z.B. regelmäßige Defragmentierung von Massespeichern, Auslagerung von Massedaten) sowie Vorhaltung eines aktuellen und vollumfänglichen Virenschutzes.

5.4 Soweit Serviceleistungen ganz oder teilweise mittels Fernzugriff (Remote-Zugriff) auf Systeme des Kunden erbracht werden, ist der Kunde verpflichtet, die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen auf eigene Kosten bereitzustellen und aufrechtzuerhalten. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung sicherer, dem Stand der Technik entsprechender Zugangswege (z.B. VPN, gesicherte Kommunikationskanäle) sowie die Einhaltung der jeweils geltenden IT-Sicherheitsstandards. Der Kunde bleibt für die Sicherheit und Integrität seiner IT-Systeme, Daten und Netzwerke verantwortlich. IGEPA Systems haftet nicht für Schäden, die durch unzureichende IT-Sicherheitsmaßnahmen oder Sicherheitslücken in den Systemen des Kunden entstehen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig durch IGEPA Systems verursacht. Der Kunde ist verpflichtet, IGEPA Systems unverzüglich auf besondere Risiken oder Schutzbedarfe seiner Systeme hinzuweisen. IGEPA Systems wird im Rahmen der Serviceleistungen angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von IT-Sicherheitsvorfällen treffen, übernimmt jedoch keine weitergehende Prüfung oder Überwachung der IT-Sicherheit des Kunden.

5.5 Weitere Mitwirkungspflichten können sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag oder einer gesonderten Vereinbarung ergeben.

5.6 Kommt der Kunde im Einzelfall erforderlichen Mitwirkungen und Obliegenheiten gemäß Ziffern 5.1 bis 5.5 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, verlängern sich etwaige Ausführungsfristen und vereinbarte Termine entsprechend. IGEPA Systems ist berechtigt, den hierdurch entstehenden Mehraufwand, insbesondere Wartezeiten, zusätzliche Arbeitsstunden oder Kosten, dem Auftraggeber gesondert und entsprechend der vertraglich vereinbarten Sätze in Rechnung zu stellen. IGEPA Systems haftet zudem nicht für Schäden, Verzögerungen oder Mehraufwand, die auf einer Verletzung der Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten gemäß Ziffern 5.1 bis 5.5 durch den Kunden beruhen.

6. Außenwirtschaft

Der Vertragsschluss und die Vertragsdurchführung steht unter dem Vorbehalt, dass dem Vertragsschluss und der Serviceleistung keine anwendbaren nationalen oder internationalen oder für IGEPA Systems bedeutsamen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, insbesondere Exportkontrollvorschriften, Embargos oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen. Im Falle von behördlichen Genehmigungserfordernissen oder sonstigen exportkontrollrechtlichen

Hindernissen ist IGEPA Systems berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

7. Preise / Preisanpassungen

- 7.1 Vereinbart sind die in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preise bzw. Stundensätze. Diese verstehen sich in EUR und Netto ausschließlich Nebenkosten. Erhält die Auftragsbestätigung keine Preise, sind die im Angebot oder im Kostenvoranschlag von IGEPA Systems ausgewiesenen Preise vereinbart, dies in der gegebenen Reihenfolge.
- 7.2 Enthalten die Auftragsunterlagen keine Preisangaben, gilt der für die Erbringung von Serviceleistungen bei IGEPA Systems übliche Stundensatz als vereinbart. Für etwaige Ersatz- und Verschleißteile gilt mangels gesonderter Vereinbarung jedenfalls die jeweils gültige Preisliste von IGEPA Systems. Die jeweils gültigen Preislisten können bei IGEPA Systems kostenlos angefordert werden. Im Zusammenhang mit Serviceleistungen eingesetzte Ersatz- und Verschleißteile werden gesondert berechnet und in der Rechnung ausgewiesen.
- 7.3 Zeitaufwand für Serviceleistungen („Arbeitszeit“) wird auf Grundlage von festen Stundensätzen berechnet. Angefangene Stunden werden in 1/10 Taktung (d.h. je angefangene sechs Minuten) anteilig in Rechnung gestellt. Von IGEPA Systems nicht zu vertretende Wartezeit beim Kunde gilt als Arbeitszeit und wird von IGEPA Systems entsprechend berechnet.
- 7.4 In Bezug auf Reise- und Übernachtungskosten werden von IGEPA Systems folgende Kosten abgerechnet:
- An- und Abreise: An- und Abreisezeiten gelten als Dienstleistungsstunden und werden entsprechend der vereinbarten Stundensätze berechnet;
 - Auto: EUR 0,30 pro angefangenen Reisekilometer;
 - Zug: Ticket zweiter Klasse;
 - Flugzeug (nur in abgestimmten Fällen und Auslandseinsätzen): Economy-Class Ticket.
 - Übernachtung: Übernachtung in Standard-Messe-Hotel (z.B. Motel-One, Ibis, etc.);
- 7.5 Serviceleistungen, die
- außerhalb der üblichen Geschäftszeiten von IGEPA Systems (Mo.-Do. 8:00 bis 17:00 Uhr und Fr. 8:00 bis 15:00 Uhr, ausgenommen bundeseinheitliche Feiertage) erbracht werden,
 - der Kunde nach vertraglichen Vereinbarungen oder Bedienungsanleitungen grundsätzlich selbst vorzunehmen hat,
 - aufgrund von Fahrlässigkeit, der unsachgemäßen Bedienung, Behandlung, dem unsachgemäßen Betrieb der Hardware, insbesondere der Verwendung nicht von IGEPA Systems freigegebenen Verbrauchsmaterialien, Ersatz- oder Verschleißteilen, Umgebungsbedingungen, die nicht dem Hersteller entsprechen, erforderlich werden oder
 - aufgrund höherer Gewalt im Sinne der Ziffer 4.2 erforderlich werden,
- sind gesonderte Mehrleistungen und werden insoweit auch zusätzlich rechnet.

- 7.6 IGEPA Systems ist berechtigt, Preise im Falle der Änderung von Kostenfaktoren (insbesondere Materialkosten, Beschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben, Energiekosten, Kosten durch Umweltauflagen, Währungsschwankungen, Zolländerungen, Änderungen von Frachtsätzen oder öffentlichen Abgaben) Preise entsprechend der Änderung des Kostenfaktors anzupassen, wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung sowie Rechnungsstellung mehr als zwei (2) Monate liegen. Die Preisanpassung ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen Kostenfaktoren durch eine Reduzierung anderer Kostenfaktoren aufgehoben wird. Liegt der neue Preis 15 % oder mehr über dem ursprünglichen Preis, kann der Kunde – sofern IGEPA Systems an der Preisanpassung festhält – innerhalb von zwei (2) Wochen nach Mitteilung vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Vertrag ist bereits vollständig erfüllt.

8. Zahlungsbedingungen / Rechnungen / Finanzierungshilfen

- 8.1 Zahlungen sind vollständig inklusive Nebenkosten und Steuern innerhalb einer Zahlungsfrist von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten. Der Abzug von Skonti bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 8.2 Zahlungen werden unabhängig von einer Tilgungsbestimmung des Kunden zunächst zur Tilgung der Kosten, dann der Zinsen und schließlich der Hauptforderungen nach ihrem Alter verwendet.
- 8.3 Für Umschreibungen von Rechnungen auf andere als zunächst durch den Kunden gemeldete Rechnungsempfänger erhebt IGEPA Systems eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von **EUR 5,00 („Rechnungsumschreibungspauschale“)**.
- 8.4 Finanzierungskosten sowie -risiken gehen zu Lasten des Kunden. Das Nichtzustandekommen der Finanzierung berührt die Wirksamkeit des geschlossenen Vertrags zwischen IGEPA Systems und dem Kunden nicht.

9. Zahlungsverzug / Annahmeverzug

- 9.1 Bei Überschreitung bestimmter oder bestimmbarer Zahlungsfristen kommt der Kunde ohne Mahnung in Verzug. IGEPA Systems ist berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Im Falle des Verzugs mit Entgelten gelten derzeit Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. Ab der zweiten Mahnung erhebt IGEPA Systems zudem aufgrund der entsprechenden Kosten für jede Mahnung eine Pauschale in Höhe von je **EUR 5,00 („Mahnpauschale“)**. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens und weiterer Kosten und Aufwendungen bleibt IGEPA Systems vorbehalten.
- 9.2 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung mit diesem Zeitpunkt auf den Kunden über. IGEPA Systems kann im Fall des Annahmeverzugs den Ersatz der aus dem Annahmeverzug entstehenden Mehrkosten und Aufwendungen verlangen (z.B. Mehrkosten und Aufwände der Einlagerung). Diese Kosten und Mehraufwände werden pro Werktag des Annahmeverzugs mit 0,5 Prozent des Nettopreisvolumens, höchstens jedoch insgesamt fünf (5) Prozent des Nettopreisvolumens pauschaliert. Die Geltendmachung tatsächlich

höherer sowie der Nachweis tatsächlich niedrigerer Kosten / Aufwendungen infolge des Annahmeverzugs bleiben IGEPA Systems und dem Kunden vorbehalten.

- 9.3 Im Falle des Annahmeverzuges von mehr als einer (1) Woche und nach gesonderter Aufforderung zur Annahme werden die den Liefergegenstand betreffenden Rechnungen sofort zur Zahlung fällig, es sei denn, der Kunde hat den Annahmeverzug nicht zu vertreten.

10. Rechte der IGEPA Systems bei Zahlungsunsicherheit

- 10.1 IGEPA Systems ist berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen objektiv und konkret gefährdet ist. Dies gilt auch, wenn der Kunde in der Geschäftsverbindung fällige Forderungen ohne sachliche Begründung nicht bezahlt bzw. die Zahlung verweigert. Sofern der Kunde die Vorauszahlung oder die Sicherheitsleistung nach Androhung des Rücktritts verweigert, ist IGEPA Systems berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, im Falle des Teilrücktritts verbleibende Zahlungsansprüche sind sofort fällig gestellt.
- 10.2 Sofern der Kunde in nicht unerheblichen Umfang (mindestens EUR 5.000,00 brutto) oder im Fall der Ratenzahlung betragsmäßig mit zwei (2) vollen Teilraten in Verzug gerät, ist IGEPA Systems berechtigt, betreffend alle fälligen und einredefreien Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Zahlung zu verlangen.
- 10.3 Bei Kündigung eines Warenkreditversicherungsschutzes durch den Warenkreditversicherer ist IGEPA Systems nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, von allen Verträgen mit dem Kunden zurückzutreten und Schadensersatz verlangen, ihren Eigentumsvorbehalt geltend machen, Sicherheiten zu fordern und gestellte Sicherheiten zu verwerten.
- 10.4 IGEPA Systems ist ohne Nachfristsetzung zum Rücktritt berechtigt, wenn betreffend den Kunden die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt wird.

11. Besondere Bestimmungen für Werkleistungen (bei ausdrücklicher Vereinbarung eines geschuldeten Werkerfolgs)

- 11.1 IGEPA Systems ist berechtigt, für bereits erbrachte, abgrenzbare Teilwerkleistungen sowie für nachgewiesene Aufwendungen angemessene Abschlagszahlungen vom Kunden zu verlangen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Gesamtleistung bereits vollständig erbracht oder abgenommen wurde. Die Höhe und Fälligkeit der Abschlagszahlungen richten sich primär nach im Serviceauftrag festgelegten Umfang. Soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, kann IGEPA Systems monatlich Abschlagsrechnungen über die bis dahin erbrachten Leistungen stellen. Abschlagszahlungen sind innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Datum der jeweiligen Abschlagsrechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlung von Abschlägen begründet keine Abnahme der jeweiligen Teilleistung und lässt etwaige Mängelrechte des Kunden unberührt. Kommt der Kunde mit der Zahlung einer Abschlagsrechnung in Verzug, ist IGEPA Systems berechtigt, die weitere Leistungserbringung bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Forderungen auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 11.2 Soweit im Einzelfall eine Abnahme zu erfolgen hat oder gesondert vereinbart wurde, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Die Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach erfolgter Meldung durch IGEPA Systems, durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern. Im Falle einer gesetzlich vorgesehenen oder gesondert vertraglich vereinbarten Abnahme gilt diese als stillschweigend erfolgt, wenn der Kunde das Werk ohne Durchführung eines Abnahmetermins bestimmungsgemäß in Gebrauch genommen hat, im Regelbetrieb ohne Mitteilung von Mängeln nutzt und keine Aufforderung des Kunden zur Vornahme einer Abnahme erfolgt. Die konkludente Abnahme ist insbesondere anzunehmen, wenn der Kunde das Werk bereits für einen Zeitraum von zwei (2) Wochen ohne Beanstandung von Mängeln und ohne Aufforderung zur Vornahme der Abnahmeprüfung genutzt hat. Der Kunde ist vor erklärter Abnahme nicht berechtigt, eigenmächtig und ohne vorherige Zustimmung von IGEPA Systems Veränderungen an dem Werk vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere Umbauten oder ergänzende Anbauten. Der Kunde trägt die Verantwortung für Schäden, die kausal auf vor erklärter Abnahme unternommene, eigenmächtige Veränderungen zurückzuführen sind.
- 11.3 Für Mängel der Werkleistung gewährleistet IGEPA Systems grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften, modifiziert nach Maßgabe dieser Ziffer. Die Gewährleistungsfrist beträgt – soweit das Gesetz nicht zwingend eine längere Gewährleistungsfrist vorsieht – zwölf (12) Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme. Bei Vorliegen von Mängeln hat der Kunde zunächst Anspruch auf Nacherfüllung. Die Wahl der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Neulieferung) steht IGEPA Systems zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl die Selbstvornahme vornehmen, Minderung verlangen oder bei Erheblichkeit des Mangels nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten. Die Nachbesserung gilt erst nach mindestens drei (3) erfolglosen Nachbesserungsversuchen als fehlgeschlagen. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Mängeln bestehen nur unter den Voraussetzungen und im Umfang der Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 12.
- 11.4 Sämtliche von IGEPA Systems im Rahmen von Werkleistungen gelieferten und dem Eigentumsvorbehalt zugänglichen Sachen (z. B. Hardware, Geräte, Maschinen, Bauteile, Datenträger mit Software, Dokumentationen in körperlicher Form) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis bestehenden Forderungen im Eigentum von IGEPA Systems. Auf die geltenden Eigentumsvorbehaltsregelungen für gelieferte Waren gemäß Ziffer 11. der AMVB wird hingewiesen.
- 11.5 Das freie Kündigungsrecht des Kunden gemäß § 648 BGB ist ausgeschlossen, sofern IGEPA Systems neben dem Vergütungsinteresse ein berechtigtes Interesse an der Fertigstellung hat (z.B. technische oder wirtschaftliche Verbundenheit der Leistung mit weiteren Verträgen).

12. Haftungsbeschränkung und -begrenzung / Verjährungsverkürzung

- 12.1 Die Schadensersatzhaftung der IGEPA Systems ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für folgende Fälle:

- a) IGEPA Systems haftet unbeschränkt nach zwingendem Gesetzesrecht (z.B. die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz-ProdHG);
- b) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haftet IGEPA Systems bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen unbeschränkt;
- c) Für auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhende Schäden haftet IGEPA Systems unbeschränkt;
- d) Sofern IGEPA Systems betreffend Mängeln Arglist zur Last fällt oder IGEPA Systems eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat, haftet IGEPA Systems hierfür unbeschränkt;
- e) Für Schäden aus der einfach fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (d.h. solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf) durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist die Haftung von IGEPA Systems der Höhe nach auf den Ersatz des vorhersehbaren,

typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. In diesem Rahmen ist die Ersatzpflicht von IGEPA Systems für Sach- und Vermögensschäden jedoch auf die Deckungssumme der Produkthaft- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung von IGEPA Systems beschränkt. IGEPA Systems ist bereit, dem Kunden auf Verlangen eine Deckungsbestätigung des Versicherers vorzulegen.

- 12.2 Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden, ansonsten sind diese verjährt. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche in den Fällen des der Ziffer 11.1 a) - d) sowie bei gesetzlich zwingenden, längeren Verjährungsfristen, in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 12.3 IGEPA Systems haftet klarstellend nicht für Störungen oder Schäden, die auf die unsachgemäße Verwendung von Daten durch den Kunden, anormale Betriebsbedingungen oder Ähnliches zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch höhere Gewalt, Streiks, Stromausfälle, Betriebs- oder Netzstörungen verursacht werden.
- 12.4 IGEPA Systems haftet zudem klarstellend nicht für den Inhalt der Information oder Daten, die der Kunde IGEPA Systems zur Verfügung stellt, es sei denn, die Fehlerhaftigkeit war für IGEPA Systems offenkundig erkennbar oder hätte dieser offenkundig erkennbar sein müssen.
- 12.5 Soweit IGEPA Systems im Rahmen des allgemeinen Geschäftsverkehrs unverbindliche technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird, und diese Auskünfte bzw. diese Beratung nicht zum geschuldeten, vertraglich vereinbarten Lieferumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

13. Eigentum / Geistige und gewerbliche Schutzrechte von IGEPA Systems / Nutzungsrechte

- 13.1 Rechte an Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen, die dem Kunden überlassen werden, verbleiben bei IGEPA Systems. Angebote und Unterlagen von IGEPA Systems dürfen Dritten, insbesondere Konkurrenzunternehmen, nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen an IGEPA Systems zurückzugeben und zu löschen bzw. zu vernichten.
- 13.2 Werkzeug und Fertigungszubehör, welches von IGEPA Systems für die Vertragsdurchführung gesondert gefertigt bzw. zur Fertigung in Auftrag gegeben wurde, bleibt auch bei der Berechnung von anteiligen Kosten für die Fertigung im Eigentum von IGEPA Systems. Der Kunde kann IGEPA Systems gegenüber in Bezug auf Werkzeug und Fertigungszubehör Ansprüche und Rechte aus geistigem Eigentum und/oder gewerblichen Schutzrechten nur geltend machen, soweit er IGEPA Systems auf das Bestehen solcher Rechte vor Vertragsabschluss in Textform hingewiesen und sich entsprechende Ansprüche und Rechte ausdrücklich vorbehalten hat.
- 13.3 Soweit nicht anders vereinbart, räumt IGEPA Systems an sonstigen übergebenen Arbeitsergebnissen, wie beispielsweise Schulungsunterlagen, Berichten, Präsentationen, Analysen, Datenbanken und Datenbanken ein einfaches, örtlich unbeschränktes, nicht unterlizenzierbares Recht ein, diese Leistungen in unveränderter Form zu nutzen. Die Nutzungsrechte gelten erst als eingeräumt, wenn die Forderungen aus der Bestellung der Leistung als auch die sonstigen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung fälligen Forderungen von IGEPA Systems aus der Geschäftsbeziehung vollständig beglichen sind.

14. Abtretungsverbot / Zurückbehaltungsrechte / Aufrechnung

- 14.1 Der Kunde kann Ansprüche gegen IGEPA Systems nicht ohne vorherige Zustimmung von IGEPA Systems an Dritte abtreten.
- 14.2 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden zu, wenn die Forderung des Kunden aus demselben Vertrag herrührt und in einem rechtlichen Gegenseitigkeitsverhältnis mit dem Anspruch der IGEPA Systems steht. Bei nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Forderungen kann der Kunde nur aufgrund unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen Zurückbehaltungsrechte geltend machen.
- 14.3 Der Kunde kann gegenüber Forderungen der IGEPA Systems nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

15. Hinweise auf Verpflichtungen des Kunden (Betriebssicherheit/Rücknahme/Entsorgung)

- 15.1 Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten und Verantwortung die ordnungsgemäße Entsorgung von Austauschteilen gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere ElektroG/WEEE) sicherzustellen. IGEPA Systems übernimmt ohne gesonderte Individualvereinbarung keine Rücknahme- oder Entsorgungspflichten. Der Kunde stellt IGEPA Systems von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung frei. Belassene Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien, die im Rahmen von Wartungs- oder Reparaturarbeiten ausgetauscht werden, sind vom Kunden auf eigene Kosten und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- 15.2 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Verpackungsmaterialien auf eigene Kosten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen. Der Kunde stellt IGEPA Systems von sämtlichen Ansprüchen Dritter und Kosten frei, die aus einer nicht ordnungsgemäßen Rückgabe oder Entsorgung von Altgeräten, Verpackungen oder Ersatzteilen resultieren.

16. Rechtswahl / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Schiedsabrede / Salvatorische Klausel

- 16.1 Für die Rechtsbeziehungen des Kunden zu IGEPA Systems gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 16.2 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von IGEPA Systems.
- 16.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, die diesen Verkaufsbedingungen unterliegen, sowie über die Gültigkeit derartiger Verträge ist München (Landgericht München I). IGEPA Systems ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Kunden sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- 16.4 Bei Streitigkeiten mit Kunden außerhalb des EWR aus oder im Zusammenhang mit diesen ASB unterliegenden Verträgen kann IGEPA Systems nach seiner Wahl alternativ zum ordentlichen Rechtsweg gemäß Ziffer 16.3 ein Schiedsverfahren zur Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) anstrengen. Ein eingeleitetes Schiedsverfahren schließt nicht die Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges in Bezug auf den einstweiligen Rechtsschutz und Verfahren der Anfechtung und Vollstreckung des Schiedsspruchs aus. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Schiedsort ist München. Schiedssprache für Schiedsverfahren mit Bestellern mit Sitz im deutschen Sprachraum ist Deutsch, im Übrigen Englisch.
- 16.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser ASB nichtig oder anfechtbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die betroffenen Klauseln sind so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass ihr wirtschaftlicher Gehalt in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Dies gilt entsprechend für planwidrige und daher ergänzungsbedürftige Regelungslücken.
